



Abteilung 2

Gewerbeaufsicht

im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und
Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz



Impressum

Herausgeber: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft
und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG)
Amtsgerichtsplatz 1
55276 Oppenheim

Herstellung: LUWG

Fotos: S. 6: dank an A. Schollmayer und A. Zucker,
alle anderen Fotos: LUWG

1. Auflage: 100 Exemplare (April 2007)

© April 2007

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Inhalt

Ref. 21: Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz	1
Ref. 22: Sozialer Arbeitsschutz	4
Ref. 23: Luftreinhalteplanung, Luftreinhaltetechnik	7
Ref. 24: Anlagensicherheit, Sicherheitsmanagementsysteme	10
Ref. 25: Chemikaliensicherheit, Gefahrguttransport, Biotechnik	13
Ref. 26: Strahlenschutz	17
Ref. 27: Klimaschutz	20
Ref. 28: DV-Fachanwendung Gewerbeaufsicht	23



Vorwort

Die Abteilung 2 „Gewerbeaufsicht“ ist eine von acht Abteilungen des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht. Sie ist untergliedert in acht Referate, die folgende Aufgabenbereiche abdecken:

- Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz
- Sozialer Arbeitsschutz
- Luftreinhalteplanung, Luftreinhaltetechnik
- Anlagensicherheit, Sicherheitsmanagementsysteme, Auditierung
- Chemikaliensicherheit, Biotechnik, Gefahrguttransporte, Sprengstoffe
- Strahlenschutz, Radioanalytik
- Klimaschutz
- EDV-Fachanwendungen in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Die Abteilung Gewerbeaufsicht ist fachliche Ansprechpartnerin für die Gewerbeaufsicht und andere Fachabteilungen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd, das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Darüber hinaus stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrem Fachwissen als kompetente Ansprechpartner auch anderen Behörden, insbesondere aber auch allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt neben dem Messen hauptsächlich auf den Gebieten des Beurteilens bzw. Bewertens.



Ref. 21: Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz

Sicherheits und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

ist eine wichtige Voraussetzung für eine humane Gesellschaft. Das Referat 21 leistet dazu seinen Beitrag durch den Transfer und die Aufbereitung nationaler und internationaler Sicherheitsstandards für das rheinland-pfälzische Verwaltungshandeln.

Technischer Arbeitsschutz

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit („Arbeitsschutzgesetz“) ist die Grundlage zahlreicher Verordnungen, die auf die Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in den verschiedensten Bereichen der Arbeitswelt gerichtet sind.

Mit Hilfe der Arbeitsstättenverordnung, der Baustellenverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung, der Bildschirmarbeitsplatzverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung soll das Ziel eines sicheren und gesunden Arbeitsumfeldes erreicht werden. Ziel der Arbeitsstättenverordnung ist es zum Beispiel, bereits bei der Errichtung der Betriebsgebäude die Grundlagen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu legen.

In allen genannten Bereichen des Arbeitsschutzes gehört es zu den Aufgaben der Gewerbeaufsicht, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen.

Das Referat 21 unterstützt dabei die Gewerbeaufsicht durch Beratung, durch Organisation von Dienstbesprechungen und Erfahrungsaustauschen und durch die Organisation landesweiter Projekte zur Information der Arbeitgeber und der Beschäftigten sowie zur Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Regelungen.

Geräte- und Produktsicherheit

Allen Prüfzeichen zum Trotz kommen immer wieder Geräte und Produkte auf den Markt, die zum Teil erhebliche Sicherheitsrisiken beinhalten. Die Geräteuntersuchungsstelle prüft Produkte, bei denen nach der formellen und visuellen Prüfung durch die Gewerbeaufsicht, Mängel vermutet werden. Dabei werden die Produkte nach festgelegten Prüfrichtlinien auf ihren sicherheitstechnischen Zustand und die Einhaltung der geltenden Bestimmungen, Normen und technischen Regeln untersucht. Die Ergebnisse der Prüfungen werden bewertet, protokolliert, dokumentiert und zu einem Gutachten zusammengefasst. Diese Gutachten dienen der Gewerbeaufsicht als Entscheidungsgrundlage für weitere Maßnahmen. Gefährliche Produkte werden vom Markt genommen, ein weiteres Inverkehrbringen untersagt. Das Spektrum der zu untersuchenden Produkte umfasst Geräte für Haushalt, Garten, Freizeit, Sport und Spiel, in der Arbeitswelt sowie in Arztpraxen und Krankenhäusern.

Die Geräteuntersuchungsstelle ist Leitstelle im europäischen Meldesystem für gefährliche Produkte. Meldungen über gefährliche Produkte aus den europäischen Mitgliedsstaaten werden entsprechend den einschlägigen nationalen Gesetzen und Vorschriften aufbereitet und der Gewerbeaufsicht



bundesweit für den Vollzug zur Marktkontrolle zugeleitet. Außerdem ist die Geräteuntersuchungsstelle in das Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystem eingebunden.

Das Referat 21 stellt auf den Gebieten Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Arbeitswelt (Arbeitsschutz) sowie Geräte-, Produkt- und Betriebssicherheit (sichere Geräte im Betrieb, in der Medizin und zu Hause) naturwissenschaftlich-technische Infrastruktur bereit, verfolgt die wissenschaftliche Forschung und die Entwicklung und arbeitet mit gleichartigen Institutionen in anderen Bundesländern zusammen.

Die wichtigsten Aufgaben des Referates sind:

- * Beratung und Erarbeitung innovativer Lösungen zur sicheren und menschengerechten Gestaltung von Arbeitsverfahren, Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen, Auswertung der Arbeitsschutzforschung
- * Unfallanalyse und Auswertung von schweren und tödlichen Unfällen, Vorschläge zur Unfallverhütung und Einspeisung der Ergebnisse in die Sicherheitsnormung, Führen und Fortschreiben der Unfallstatistik Rheinland-Pfalz
- * Messe- und Ausstellungsbegehungen im Hinblick auf Produktsicherheit zur Unterstützung der Vollzugsbehörden
- * Durchführung und Auswertung von Untersuchungen an technischen Arbeitsmitteln und medizinisch-technischen Geräten bzw. Produkten.
- * Unterstützung der Vollzugsbehörden bei der Marktüberwachung gefährlicher Produkte, eigene Marktbeobachtung
- * Erstellen von Verbraucherschutzinformationen, Merkblättern u.ä.
- * Ermittlung und Beurteilung des Standes der Sicherheitstechnik von Geräten und Produkten
- * Erarbeitung von Prüfverfahren, Prüfmethoden und Beurteilungsverfahren
- * Exportbescheinigung nach dem Medizinproduktegesetz
- * Leitstelle im EU-Schnellinformations-System für gefährliche Produkte

Ref. 22: Sozialer Arbeitsschutz

Ziel des Sozialen Arbeitsschutzes ist es, die Belange besonders schutzbedürftiger Personengruppen im Arbeitsverhältnis, wie Kinder und Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter, besonders zu berücksichtigen und humane Arbeitsbedingungen, insbesondere durch entsprechende Arbeitszeitregelungen, zu gewährleisten.

Jugendarbeitsschutz

Jugendliche benötigen bei der Arbeit besonderen Schutz, damit sie in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Kernpunkte des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind:

- das Verbot der Kinderarbeit
- die 40-Stunden-Woche
- die 5-Tage-Woche
- die Sicherstellung der Nachtruhe
- das Verbot der Beschäftigung mit besonders gefährlichen Tätigkeiten und Akkordarbeit
- die gesundheitliche Betreuung durch kostenlose ärztliche Untersuchungen

Vom grundsätzlichen Verbot der Kinderarbeit gibt es nur wenige, eng begrenzte Ausnahmen. Kinder über 13 Jahren dürfen z. B. täglich

- bis zu drei Stunden ihren Eltern in der Landwirtschaft helfen
- bis zu 2 Stunden Zeitungen austragen

Das Referat 22 plant und koordiniert die landesweiten Schwerpunktaktionen der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Bereich des Jugendarbeitsschutzes und wertet diese aus. Dabei wird der Jugendarbeitsschutz in ausgewählten Branchen überprüft.

Sozialvorschriften im Straßenverkehr

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Arbeitszeit im Straßenverkehr dar. Hier führt die Missachtung der Vorschriften, d. h. zu lange Lenkzeiten oder die Nichteinhaltung von Ruhepausen, immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen von Omnibussen oder Lastzügen.

Eine konsequente Überwachung der Einhaltung der Vorschriften ist deshalb dringend geboten, wie auch die zahlreichen Verstöße zeigen. Mehrere Schwerpunktaktionen der Gewerbeaufsicht zur Überwachung der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr werden daher jährlich geplant, koordiniert und ausgewertet.



Arbeitszeitgesetz

Nachtarbeit, überlange Arbeitszeiten sowie unzureichende Ruhepausen gefährden die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten. Das Arbeitszeitgesetz begrenzt die tägliche Höchstarbeitszeit und legt Mindestruhepausen nach einem Arbeitstag fest. Außerdem wird die Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen geregelt. Hier gilt es, bei der Arbeitszeitgestaltung zu beraten und wenn erforderlich auch neue Arbeitszeitmodelle zu erarbeiten.

Auch die Arbeitszeit in den Krankenhäusern ist im Hinblick auf Bereitschaftsdienste ein aktuelles Thema. Mit innovativen Arbeitszeitmodellen und durch die Optimierung von Arbeits- und Prozessorganisation wird hier versucht, die Arbeitsbelastung der Beschäftigten in den Krankenhäusern zu reduzieren.

Mutterschutz

Der gesetzliche Mutterschutz für alle Arbeitnehmerinnen hat das Ziel, Mutter und Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen zu schützen. Eine werdende Mutter darf nicht beschäftigt werden,

wenn nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit ihres Kindes oder ihre eigene gefährdet ist. Schwangere dürfen keine schweren körperlichen Arbeiten, keine Akkord- und Fließbandarbeit sowie Arbeiten verrichten, bei denen sie oder ihr Kind Unfallgefahren oder gesundheitsschädlichen Einflüssen ausgesetzt wären. Sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin sind Schwangere von der Arbeit befreit. Während der ersten acht Wochen nach der Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot. Den Frauen darf außerdem bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung nicht gekündigt werden.



Ref. 23: Luftreinhalteplanung, Luftreinhaltetechnik

Die Luftqualität wird durch Emissionen aus Industrie, Haushalten und Verkehr maßgeblich beeinflusst. Ziel der Luftreinhaltung ist eine Luftqualität, die keine erheblichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt hat. Die Lösung dieses Problems ist nicht einfach, da fast alle menschlichen Aktivitäten nennenswerte Emissionen von Luftverunreinigungen verursachen und damit Luftreinhaltung zu einer komplexen und schwierigen Aufgabe machen.

Die Kenntnis der Schadstoffemissionen in die Luft ist eine grundlegende Voraussetzung zur Lösung von Problemen der Luftreinhaltung. Die Zusammenstellung dieser Emissionen in einer Datenbank (Emissionskataster) ist damit Ausgangspunkt zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben und sonstiger umweltpolitischer Erfordernisse wie beispielsweise:

- Ermittlung der Verursacher von Luftverunreinigungen
- Ableitung von Maßnahmenplänen im Rahmen von Luftreinhalte- und Aktionsplänen nach § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Erfolgskontrolle bei umgesetzten Maßnahmen
- Immissionsmodellierungen mittels Ausbreitungsrechnung

Im Emissionskataster für Industriebetriebe sind die Daten und Emissionen der Betriebe mit genehmigungsbedürftigen Anlagen (4. Verordnung zum BImSchG) erfasst, die verpflichtet sind, für das jeweilige Bezugsjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Seit einigen Jahren besteht eine zusätzliche Verpflichtung zur Abgabe eines standortumfassenden Emissionsberichtes für bestimmte Anlagentypen, wenn bestimmte Mindestmengen von Schadstoffemissionen überschritten sind. Damit wurde eine Entscheidung der Europäischen Kommission zum Aufbau eines europäischen Schadstoffregisters in nationales Recht umgesetzt.



Das Referat 23 plausibilisiert und vervollständigt die Emissionserklärungen und -berichte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Betreibern.

Für die Genehmigungs- und Überwachungspraxis sind insbesondere technische Regeln maßgebend, in denen für einzelne Anlagenarten die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgelegt sind. Im Referat werden Analysen und Bewertungen zum aktuellen Stand der Technik durchgeführt und die Erkenntnisse an die Überwachungs- und Vollzugsbehörden vermittelt.

Luftreinhalte- und Aktionspläne beinhalten die Festlegung und Beschreibung des Plangebietes, die Darstellung der relevanten Immissionsbelastungen hinsichtlich ihrer räumlichen und zeitlichen Entwicklung und die Analyse der Ursachen. Es wird dabei regelmäßig festgestellt, dass hohe überregionale und regionale Beiträge das Immissionsgeschehen dominieren. Zu deren Verminderung sind nationale und europaweite Maßnahmen erforderlich. Für die Vermeidung der lokalen Belastungen werden sektorbezogene Maßnahmen entwickelt, geprüft und festgelegt, in welcher Weise sie umgesetzt werden. Die von den Maßnahmen erwarteten Verbesserungen werden abgeschätzt und durch die fortlaufenden Immissionsmessungen überprüft.

Im Rahmen des Förderinstrumentes für die Grenzregionen „INTERREG“ der EU wurde im Oberrheingebiet eine grenzübergreifende Luftqualitätsanalyse durchgeführt, die die Erhebung der Emissionen, die Messung der Immissionen und eine Analyse der Ursachen der gefundenen Immissionsschwerpunkte umfasst. An diesem Projekt beteiligten sich zwei Schweizer Kantone, die Region Elsass und auf deutscher Seite die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Die Daten für den Bereich Rheinland-Pfalz lieferte das LUWG. Der zweisprachig deutsch/französische Endbericht enthält alle im Rahmen des Projektes ermittelten Ergebnisse.



Untersuchungsgebiet um die Messstation Mainz-Parcusstraße

Ref. 24: Anlagensicherheit, Sicherheitsmanagementsysteme

An die Vorteile der modernen Industriegesellschaft haben wir uns gewöhnt und empfinden sie als selbstverständlichen Bestandteil unseres Lebens. Mit der Industrialisierung sind jedoch auch neue Gefahren entstanden. Spektakuläre Schadensfälle, wie die Dioxinfreisetzung in Seveso (1976), die Brandkatastrophe von Basel (1986) und der Großbrand des Tanklagers in Buncefield bei London (2005) haben gezeigt, dass für komplexe Produktionsprozesse oder Läger mit bedeutendem Gefahrstoffinventar ein besonderes Sicherheitsmanagement erforderlich ist, um bei Betriebsstörungen oder Störfällen Personen-, Sach- und/oder Umweltschäden möglichst zu vermeiden.

Hier hat der Gesetzgeber mit der Störfallverordnung reagiert, die hohe Anforderungen an die Sicherheit von Produktionsanlagen und Lägern stellt. So müssen die Betreiber derartiger Anlagen bereits im Genehmigungsverfahren einen von unabhängigen Sachverständigen geprüften anlagenbezogenen Sicherheitsbericht vorlegen. In ihm werden die Gefahrenquellen und Schutzvorkehrungen detailliert dokumentiert. Der Schutz der Beschäftigten, der Umwelt und der Nachbarschaft muss zuverlässig sichergestellt sein.

Entsprechend dem Gefahrenpotential ergeben sich aufgrund der Störfallverordnung bestimmte Anforderungen, wie die Erstellung eines Sicherheitsberichtes durch den Betreiber und ein Überwachungssystem durch die Behörde.

Dieses Überwachungssystem dient der planmäßigen und systematischen Überprüfung

- der technischen Ausrüstung der Anlagen und des Betriebsbereiches und
- der organisatorischen Maßnahmen im Betrieb und des Sicherheitsmanagements.



In Rheinland-Pfalz sind derzeit ca. 3000 genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden. Ungefähr 435 Anlagen und 103 Betriebsbereiche fallen dabei unter die StörfallV; davon müssen 334 Anlagen bzw. 49 Betriebsbereiche Sicherheitsberichte erstellen.

Bei komplexen Anlagen werden die Sicherheitsberichte dem Referat 24 von der Gewerbeaufsicht zur Begutachtung vorgelegt. Die für die Störfallbetriebe vorgeschriebenen Inspektionen durch die Gewerbeaufsicht werden in vielen Fällen vom Referat vorbereitet und mit den Aufsichtsbeamten durchgeführt.

Außerdem werden die Mitteilungen über meldepflichtige Betriebsstörungen in anderen Bundesländern ausgewertet. Ebenso erfolgt die Überprüfung und Bekanntgabe von Sachverständigen gemäß § 29 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es handelt sich hier um Sachverständige, die mit der Erstellung bestimmter sicherheitstechnischer Unterlagen beauftragt werden können.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen werden unterstützt bei

- * der Prüfung von Sicherheitskonzepten gemäß § 8 StörfallV,
- * der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 6 StörfallV,
- * der Prüfung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen gemäß § 10 StörfallV,
- * der Prüfung von Sicherheitsberichten gemäß § 13 StörfallV,
- * der Erfüllung der Berichtspflichten, unter anderem an die Europäische Kommission, gemäß § 14 StörfallV und
- * Inspektionen gemäß § 16 StörfallV.

Ref. 25: Chemikaliensicherheit, Gefahrguttransport, Biotechnik

Über 100.000 Chemikalien mit einem mehr oder weniger großen Gefährdungspotential sind im Gebrauch. Das hat zur Folge, dass wir in allen Bereichen unseres täglichen Lebens von chemischen Stoffen umgeben sind. Um die Menschen und die Umwelt vor möglichen schädlichen Auswirkungen dieser Stoffe zu schützen, muss das von Chemikalien ausgehende Risiko beurteilt und ggf. vermindert werden. Dies ist das Ziel einer vorsorgenden Umwelt- und Gesundheitspolitik.

Das Chemikaliengesetz hat deshalb das Ziel, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen, d. h. insbesondere sie erkennbar zu machen bzw. sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.

Der allgemeine Schutz erfolgt durch die Verpflichtung zur Prüfung und Anmeldung von Stoffen sowie durch die vorgeschriebene Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung. Auch durch Verbote und/oder Beschränkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen kann der Schutz gewährleistet werden.

Über die toxischen und umweltgefährlichen Eigenschaften der o. g. 100.000 in Verkehr gebrachten Stoffe ist nur sehr wenig bekannt. Rund 30.000 Stoffe sind davon mengenbedingt relevant (Herstellungs- bzw. Importmenge größer 1 Tonne/Jahr). Sie werden frei auf dem Markt gehandelt, ohne dass ihre potentiellen Gefährdungen für Mensch und Umwelt im notwendigen Umfang untersucht worden sind. Dies wird nun durch die am 01.06.2007 in Kraft getretene REACH-Verordnung geändert. REACH steht für Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). REACH überträgt die Verantwortung für die Sicherheit der Stoffe auf den Hersteller/Importeur.



Das Referat 25 hilft u. a. bei der Überprüfung der Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen und bei der Beurteilung von chemischen Belastungen am Arbeitsplatz und führt landesweite Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Gefahrstoffverordnung und den damit verbundenen Technischen Regeln für Gefahrstoffe oder REACH durch und liefert damit fachliche Informationen zur Unterstützung der Gewerbeaufsicht.

Des Weiteren spricht das Referat 25 die Anerkennung von Sachkundelehrgängen für die Durchführung von Arbeiten mit gefährlichen Stoffen aus.

Jede Beförderung von gefährlichen Gütern unterliegt in Deutschland dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG). Danach versteht man unter gefährlichen Gütern Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für die Allgemeinheit, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können.

Dazu informiert und berät das Referat 25 die Regionalstellen Gewerbeaufsicht sowie auch andere Behörden, wie z. B. die Gefahrgutkontroll-einheiten der Polizei und das Landeskriminalamt sowie auch verschiedene Ministerien. Weiterhin werden Stellungnahmen zu Gesetzes-, Verordnungsentwürfen und Richtlinien abgegeben.

Der Umgang, der Verkehr und der Import von festen oder flüssigen explosionsgefährlichen Stoffen oder Gegenständen wird vom Sprengstoffgesetz geregelt. Dieses Gesetz hat zum Ziel, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere das Leben und die Gesundheit von Menschen und Sachen durch explosionsgefährliche Stoffe zu schützen und Missbrauch zu verhindern.



Landesweite Schwerpunktaktionen in diesem Bereich werden hier geplant, koordiniert und ausgewertet; ebenso erfolgt die Anerkennung von Trägern von Sprengstofflehrgängen.



Die Biostoffverordnung gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich. Zweck der Verordnung ist die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten.

Das Referat leistet hier insbesondere Unterstützung bei der Überprüfung von Gefährdungsbeurteilungen und der Einstufungen biologischer Arbeitsstoffe (z. B. von Bakterien und Viren) in die Risikogruppen. Weiterhin werden landesweite Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Biostoffverordnung und dem damit verbundenen technischen Regelwerk für biologische Arbeitsstoffe durchgeführt.

Ref. 26: Strahlenschutz

Die Palette der Tätigkeiten im Referat 26 erstreckt sich von Messungen, Gutachten und Studien für Bundes- und Landesbehörden sowie für Kommunen und Auftraggeber aus dem industriellen, medizinischen und privaten Bereich über den Betrieb der Landessammelstelle für radioaktive Abfallstoffe bis zur Betreuung der Messstationen des Reaktorfernüberwachungssystems (RFÜ).

Die Grundlagen für die Bearbeitung unserer Aufträge sind mit modernen, empfindlichen und hochauflösenden Messgeräten ausgerüstete Labors und Prüffelder sowie mobile und stationäre Probenahme- und Messeinrichtungen.





Das Referat 26 stellt sich bei seinen Tätigkeiten flexibel auf die Besonderheiten der Aufgabenstellung ein. Grundsätzlich beinhaltet die Durchführung eines Auftrags eine eingehende Vorplanung mit den Auftraggebern, die Vorerhebung von Daten und die Messplanung, Probenahme, Durchführung der Messungen, Validierung der Ergebnisse und die Begutachtung.

Neben der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für rheinland-pfälzische Behörden obliegt dem Referat die Unterstützung der Gefahrenabwehrbehörden des Landes bei Störfällen, Unfällen und Katastrophen im Strahlenschutzbereich.

In der Umgebung der Kernkraftwerke in Rheinland-Pfalz und an den Grenzen des Landes werden Umgebungsüberwachungsprogramme durchgeführt und 25 on-line-Messstationen des RFÜ betreut. Messsysteme werden im Elektronikprüffeld des Referates entwickelt und konfiguriert. Als Landesmessstelle ist es in das Integrierte Mess- und Informationssystem (IMIS) des Bundes nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz eingebunden.

Die Landessammelstelle für radioaktive Abfallstoffe ist eine Außenstelle des Referats 26 in Hoppstädten-Weiersbach (Kreis Birkenfeld). Sie entsorgt bei den Verwendern nicht mehr benötigte radioaktive Stoffe und lagert diese bis zur Abgabe an ein Bundesendlager zwischen bzw. beseitigt die Abfälle schadlos. Außerdem werden für die Aufsichtsbehörden von diesen sichergestellte radioaktive Stoffe aufbewahrt.

Für die Gewerbeaufsicht führen die Sachverständigen des Referates in Strahlenschutzbereichen (z. B. Röntgenanlagen, Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen) Abnahme- und Wiederholungsprüfungen durch und unterstützen die Genehmigungsbehörden durch fachtechnische Stellungnahmen bei Genehmigungsverfahren.

Klimaschutz

Im Laufe der Erdgeschichte erlebte das Erdklima eine Reihe gravierender Veränderungen. Die vom Menschen verursachten Änderungen der letzten 100 Jahre haben diesen natürlichen Veränderungen durch Zufügen von Spurengasen in die Atmosphäre eine deutliche Beschleunigung und eigene Prägung verliehen. Für den Menschen und seine ökologische und ökonomische Umwelt sind verschiedene Auswirkungen des anthropogen verursachten Klimawandels festzustellen:

- Abtauen von Gletschern und Auftauen von Dauerfrostböden, was zu enormen zusätzlichen Methanemissionen führen wird, die den Klimawandel noch deutlich beschleunigen werden
- Rückgang des arktischen Eises
- Verschiebung von Lebensräumen bestimmter Tiere und Pflanzen
- Dezimierung von Tierpopulationen
- verändertes Brut- und Wanderungsverhalten von Vögeln
- häufigere und stärkere extreme Wetterereignisse (Stürme, Überschwemmungen u.a.)
- längere Vegetationsperiode und bessere landwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten in der gemäßigten Klimazone
- günstigere Ausbreitungsbedingungen für Pflanzenschädlinge und Krankheitserreger
- Überflutung von Insel- und Flussdeltagebieten
- sommerliche Hitzewellen in den gemäßigten, subtropischen und tropischen Klimazonen

Mittlerweile ist unbestritten, dass der CO₂-Konzentrationsanstieg in der Atmosphäre maßgeblich für die beobachteten Klimaveränderungen ist. Deutschland hat sich auf internationaler und europäischer Ebene verpflichtet, Maßnahmenprogramme umzusetzen, die einerseits eine Reduzierung



anthropogener Emissionen in definiertem Ausmaß gewährleisten und andererseits eine systematische Anpassung an zu erwartende Klimaänderungen und deren Folgen ermöglichen.

Als anthropogene Quellen des CO₂-Gehaltes in der Atmosphäre gelten die Verbrennung von Kohle und Erdöl zur Energieerzeugung wie auch zur motorischen Fortbewegung, Steppen- und Waldbrände sowie die Brandrodung von Urwäldern.

Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die Bund, Länder und Kommunen betrifft.

Wesentliche Handlungsfelder sind hier:

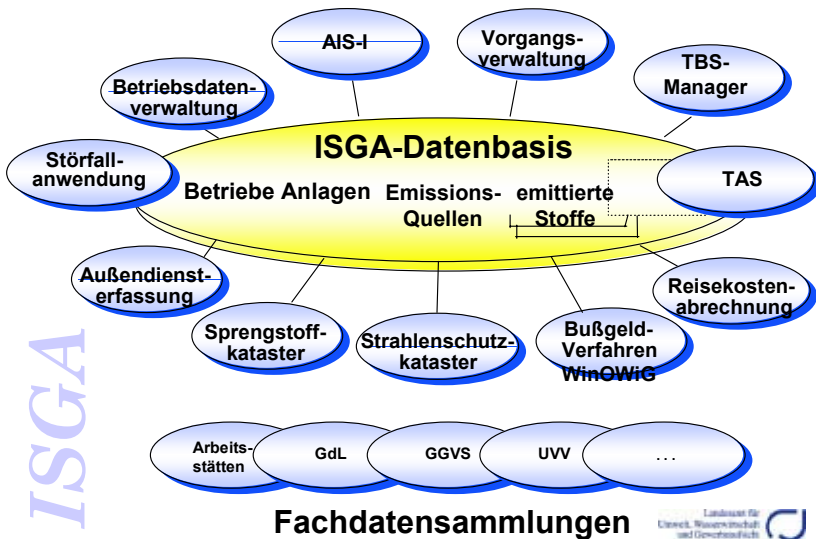
- * die energetische Altbausanierung
- * die Verbesserung der Energieeffizienz
- * eine Erneuerung des Kraftwerkparcs
- * der umfangreichen Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien
- * eine deutliche Verminderung der CO₂-Emissionen aus dem Verkehrssektor durch Begrenzung des Verkehrswachstums und die Begrenzung der Klimawirkungen des Flugverkehrs
- * die Beiträge der Landwirtschaft durch das verstärkte Verwenden von Biogas und durch optimierte Düngungsverfahren für höhere Nährstoffeffizienz.

Das Referat 27 hat die Aufgabe, aktuelle Datengrundlagen für weitere Planungen zusammenzustellen sowie Maßnahmenkonzepte zu entwickeln und mit geeigneten Partnern umzusetzen.

Im Jahr 2006 wurde intensiv an einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der rheinland-pfälzischen klimarelevanten Emissionen gearbeitet. Die Zahlen liegen nun vor und dienen als Ausgangspunkt zur Entwicklung von Zielvorstellungen und Maßnahmen zur Reduzierung dieser Emissionen.

Ref. 28: DV-Fachanwendung Gewerbeaufsicht

Das Referat 28 trägt die Projektverantwortung für das Informationssystem Gewerbeaufsicht (ISGA). Für den Dienstbetrieb der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsichtsverwaltung werden hierbei die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. In der folgenden Darstellung sind die wesentlichen Bestandteile von ISGA dargestellt:



ISGA setzt sich somit aus zahlreichen Fachanwendungen zusammen, die der Aufgabenerledigung der Gewerbeaufsicht in Rheinland-Pfalz dienen. Darüber hinaus werden Fachanwendungen für die Abwicklung des Dienstbetriebs (Infrastruktursoftware) zur Verfügung gestellt.

Hierzu werden an 3 Standorten (Koblenz, Mainz und Neustadt) in Zusammenarbeit mit den für die Basis-EDV zuständigen Referaten insgesamt 13 Datenbankinstanzen betrieben. Ein automatisierter Datenaustausch zwischen den Standorten und Fachanwendungen stellt die landesweite Verfügbarkeit der benötigten Informationen zu jeder Zeit sicher. Durch eine Pro-

jektgruppe wird die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung an geänderte gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährleistet. Sie setzt sich aus Vertretern der einzelnen Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung Rheinland-Pfalz zusammen. So wird der Bezug zur Praxis und zum tatsächlichen Veränderungsbedarf im Rahmen der Anpassung von ISGA sichergestellt.

ISGA besteht im Einzelnen aus folgenden Komponenten:

Betriebsdatenverwaltung (BDV):

- * In der BDV sind die für die Gewerbeaufsicht erforderlichen Informationen über eine Arbeitsstätte bzw. einen Betrieb hinterlegt. Die Gesamtzahl der zurzeit in der BDV hinterlegten Arbeitsstätten beläuft sich auf ca. 200.000 Arbeitsstätten.

Anlagen-Informationssystem-Immissionen (AIS-I):

- * In AIS-I sind die für die Gewerbeaufsicht erforderlichen Informationen zu immissionsschutzrechtlich relevanten Arbeitsstätten bzw. Anlagen hinterlegt. Die Gesamtzahl der in AIS-I erfassten Anlagen liegt derzeit bei ca. 4.000.
- * Im System sind Angaben zum Anlagenaufbau, zu Emissionsquellen sowie festgelegten Emissionsgrenzwerten und Messverpflichtungen etc. erfasst. Die Fachanwendung wird für Überwachungsaufgaben eingesetzt.

Vorgangsverwaltung / Ein- und Ausgangsjournal

- * Mit diesem Arbeitsmittel werden die ein- und ausgehenden Schreiben in der Gewerbeaufsichtsverwaltung registriert, Sachbearbeitern zugeordnet, die Erledigung der Vorgänge nachverfolgt und dokumentiert. Gleichzeitig wird durch diese Erfassung der Vorgänge die Datengrundlage zur Erstellung eines Jahresberichts der Arbeitsschutzbehörden in Rheinland-Pfalz hergestellt.

